EIGENLEISTUNGEN GEMÄSS ART. 23 BETREUUNGSGESETZ

BEI STATIONÄREN BETREUUNGSANGEBOTEN A.

1 Die Betreuungsbedürftigen haben für stationäre Betreuungsangebote zwingend eine Eigenleistung gemäss Art. 23 BetrG¹ zu erbringen.

² Die Eigenleistung beträgt bei stationären Betreuungsangeboten:

- bei Bezügerinnen und Bezügern von Invalidenrenten 131.- Franken ie Tag;
- bei minderjährigen Personen Fr. 700.- je Monat; 2.
- bei kranken und körperlich beeinträchtigten Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand Fr. 20.- je Tag;
- bei Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen, das soziale Existenzminimum gemäss der Sozialhilfegesetzgebung².

3 Als stationäre Betreuungsangebote gelten insbesondere Wohnheime. Kinderheime, Internate, Pflegefamilien und Demenzabteilungen.

BEI AMBULANTEN BETREUUNGSANGEBOTEN В.

1 Die Eigenleistungen der Betreuungsbedürftigen gemäss Art. 23 BetrG¹ betragen bei ambulanten Betreuungsangeboten:

- für den Aufenthalt in einer Tagesstätte oder vergleichbaren Einrichtungen Fr. 45.- je Tag;
- 2. für ambulante Hilfen, wie insbesondere die ambulante Familienunterstützung, Fr. 25.- je Tag.

² Für die weiteren anerkannten, ambulanten Betreuungsangebote, wie insbesondere für Hilfeleistungen gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)³, für begleitetes Wohnen gemäss Art. 108^{bis} der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)⁴ oder für den Aufenthalt in einer Werkstätte, haben die Betreuungsbedürftigen keine Eigenleistung zu erbringen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung.

9

NG 761.2

NG 761.1: NG 761.11

SR 831.20

SR 831.201